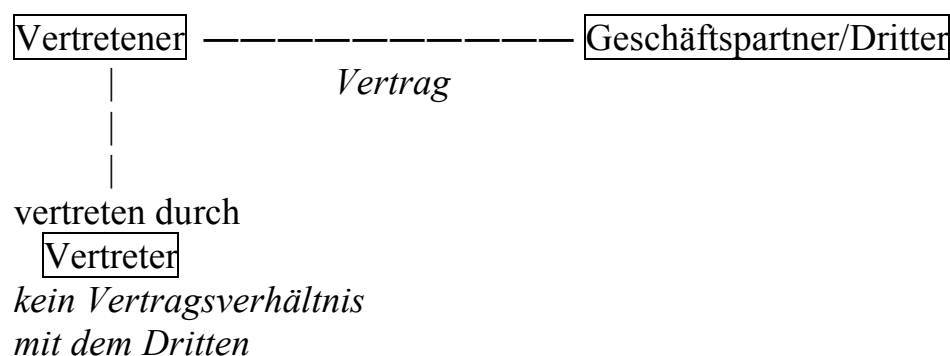


## Zusammenfassende Übersicht zum Stellvertretungsrecht

Die §§ 164 ff. BGB regeln die Möglichkeit der rechtsgeschäftlichen Stellvertretung, d.h. eine Person muss zum Abschluss eines sie betreffenden Rechtsgeschäftes nicht selbst anwesend sein, sondern kann sich wirksam vertreten lassen (mit Anwesenheit des Vertreters ist die Person selbst anwesend, Ausnahme: höchstpersönliche Geschäfte wie Eheschließung).

Der Vertreter kann für den Vertretenen wirksam Willenserklärungen abgeben (aktive Stellvertretung, § 164 I BGB) und empfangen (passive Stellvertretung oder Empfangsvertretung, § 164 III BGB).



### Die Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung:

§ 164 I 1 BGB: „Eine Willenserklärung, die jemand innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen.“

#### 1. Eigene Willenserklärung des Vertreters („Eine Willenserklärung ... abgibt“)

Der Vertreter muss eine eigene Willenserklärung abgeben, nicht bloß eine fertige Erklärung des Vertretenen weiterleiten (dies wäre keine Stellvertretung, sondern Botenschaft). Eine eigene Willenserklärung liegt dann nicht vor, wenn der Handelnde einen Erklärungsinhalt weitergibt, der hinsichtlich aller Elemente vom Vertretenen vorformuliert ist.

#### - Abgrenzung Stellvertreter – Bote:

Stellvertreter: bildet einen eigenen Willen und darf den rechtlichen Gehalt der Erklärung beeinflussen

Bote: übermittelt eine fremde Erklärung, auf deren Inhalt er keinen Einfluss nehmen darf → auf den Boten finden die §§ 164 ff. BGB keine Anwendung!

Für die Abgrenzung entscheidend ist das äußere Auftreten des Stellvertreters/Boten aus Sicht eines verständigen objektiven Empfängers anhand des gewissen

Maßes an Entscheidungsspielraum (hinsichtlich des „ob“ und des „wie“ des Vertragsschlusses, den der Stellvertreter im Gegensatz zum Boten besitzt).

- Zugang von Willenserklärungen beim Vertretenen

- bei Abgabe gegenüber einem **Stellvertreter**: Zugang beim Vertretenen liegt in dem Moment vor, in welchem der Stellvertreter die Erklärung entgegennimmt, so § 164 III BGB
- bei Abgabe gegenüber einem **Empfangsboten** (= Person, die vom Empfänger zur Entgegennahme von Nachrichten ermächtigt ist oder hierzu nach der Verkehrsanschauung als ermächtigt gilt): Zugang in dem Zeitpunkt, in dem nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge mit einer Weiterleitung an den Adressaten zu rechnen ist
- bei Abgabe gegenüber einem **Erklärungsboten** (= alle Personen, die nicht Empfangsboten sind): Zugang ist erst in dem Zeitpunkt, in dem inhaltlich richtig an den Empfänger übermittelt wird

- Geschäftsunfähige/ Beschränkt Geschäftsfähige:

Der Geschäftsunfähige (§§ 104, 105 BGB) kann kein Stellvertreter sein, da er keine **eigene** Willenserklärung abgeben kann, so § 105 I BGB (Nichtigkeit). Die nur beschränkte Geschäftsfähigkeit (§§ 106 ff. BGB) hindert hingegen die Stellvertretungsmöglichkeit nicht, § 165 BGB, d.h. aufgrund der Möglichkeit der Stellvertretung durch einen beschränkt Geschäftsfähigen nach § 165 BGB sind die §§ 106 ff. BGB nicht anzuwenden! Grund dafür ist, dass der beschränkt Geschäftsfähige sich als Stellvertreter eben nicht selbst verpflichtet, sondern sein Handeln für ihn selbst rechtlich indifferent ist, so dass er nicht des Schutzes über die Vorschriften zur Minderjährigkeit bedarf.

Ein Geschäftsunfähiger kann aber Bote sein, da der Bote keine eigene Erklärung abgibt, sondern bloß eine fremde Willenserklärung übermittelt!

Merke also: Der Vertreter muss beschränkt geschäftsfähig sein, der Bote kann auch geschäftsunfähig sein (Merkhilfe: „Und ist das Kindlein noch so klein, kann es auch schon Bote sein“).

- Einhaltung von Formvorschriften:

Bedarf das Rechtsgeschäft zu seiner Wirksamkeit der Einhaltung von Formerfordernissen, so muss die Willenserklärung des Stellvertreters diesen Formerfordernissen genügen. Bei der Botenschaft muss hingegen die überbrachte Erklärung die Formvoraussetzungen einhalten.

**2. Handeln im fremden Namen** („im Namen des Vertretenen“)

Gemäß dem Offenkundigkeitsprinzip muss für den Vertragspartner erkennbar sein, dass der Stellvertreter die Wirkung seiner Willenserklärung nicht für sich, sondern für einen anderen will (dass er es also mit zwei Personen zu tun hat).

Dabei ist gleichgültig, ob die Erklärung ausdrücklich im Namen des Vertretenen erfolgt, oder ob sich das Handeln im fremden Namen aus den Umständen ergibt, § 164 I 2 BGB (so bspw. bei betriebs-/unternehmensbezogenen Geschäften, etwa Verkäufer im Geschäft: hier wird nicht der Verkäufer Vertragspartner sondern der Inhaber des Geschäftes). Ist das Handeln im fremden Namen für das Gegenüber nicht ersichtlich, so ist zu vermuten, dass der Stellvertreter im eigenen Namen handelt, § 164 II BGB (der Stellvertreter trägt dann die Beweislast, seine Vertretereigenschaft zu beweisen).

#### Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip:

**Sog. Geschäft für den, den es angeht:** in den Fällen, in den die Vertretung für den Vertragspartner zwar nicht erkennbar ist, es ihm aber gleichgültig ist, mit wem das Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, gilt als Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip das Geschäft dennoch als mit der vertretenen Person abgeschlossen. Gleichgültigkeit liegt hierbei regelmäßig vor, wenn das Gegenüber seine Gegenleistung erhalten hat und es ihm also nun egal ist, an wen er leistet (Bsp.: Pferdekauf eines Landwirtes für seinen Vater, ohne dies offen zu legen, bei bereits erfolgter Bezahlung mit dem Geld des Vaters: hier ist dem Händler regelmäßig gleichgültig, wer genau die Pferde erwerben will).

Gleiches gilt für **Bargeschäfte des täglichen Lebens** (bspw. Brötchenkauf für Oma, ohne dies zu offenbaren), da es bei diesen dem Geschäftspartner gleichgültig ist, mit wem er das Geschäft abschließt.

#### Problem: Handeln unter falschem oder fremdem Namen:

Handelt eine Person absichtlich unter **falschem Namen** (gibt also ihren eigenen nicht preis), ist ihre wahre Identität für den Geschäftspartner aber unerheblich, so werden die abgegebenen Willenserklärungen für die erklärende Person wirksam (Bsp.: Einchecken im Hotel mit der Geliebten unter einem anderen Namen, damit die Ehefrau nichts erfährt – hier wirkt die Willenserklärung für den Ehemann selbst).

Handelt eine Person hingegen unter **fremdem Namen**, d.h. gebraucht sie einen anderen Namen, um den Eindruck zu erwecken, sie sei auch diese Person (Bsp.: Auftreten als bekannter Sänger, um den Eindruck zu erwecken, man sei dieser), so bietet das Gesetz hierfür keine Lösungsmöglichkeit. In diesen Fällen ist nicht wie beim Handeln unter falschem Namen der Namensgebrauch zu vernachlässigen und ein Geschäft mit dem Erklärenden selbst anzunehmen, vielmehr kommt es dem Gegenüber dann darauf an, genau mit der genannten Person den Vertrag zu schließen. Der Erklärende hat somit für die genannte Person gehandelt, so dass die Regelungen der Stellvertretung analog anzuwenden sind. Der Erklärende war Stellvertreter ohne Vertretungsmacht mit den daraus resultierenden Rechtsfolgen (ob das Geschäft für die genannte Person wirkt, hängt dann davon ab, ob diese ihre Einwilligung zum Geschäft gegeben hat oder dieses genehmigt, § 177 BGB, s.u.).

### 3. Vertretungsmacht („innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht“)

Weitere Voraussetzung für eine wirksame Stellvertretung ist das Handeln mit Vertretungsmacht. Unter Vertretungsmacht versteht man die rechtliche Befugnis, mit unmittelbarer Wirkung für einen anderen Willenserklärungen abzugeben (oder zu empfangen).

Die Vertretungsmacht kann beruhen auf:

- gesetzlicher Vertretungsmacht (per Gesetz angeordnet), bspw. der Eltern für das Kind, §§ 1626, 1629 BGB
- rechtsgeschäftlicher **Vollmacht** (Legaldef. in § 166 II 1 BGB): die Vollmacht wird durch eine einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung erteilt, mit der eine Person vom Vollmachtgeber ermächtigt wird, als deren Vertreter aufzutreten (sie beruht also auf dem Willen des Vertretenen). Aufgrund der Einseitigkeit (↔ Vertrag) kommt es also nicht darauf an, ob sich der Vertreter mit ihrer Erlangung einverstanden erklärt.

Die Vollmachtserteilung ist grundsätzlich formfrei (§ 167 II BGB) und kann gegenüber dem Vertreter erfolgen (sog. Innenvollmacht, § 167 I Alt. 1 BGB) oder dem Dritten (sog. Außenvollmacht, § 167 I Alt. 2 BGB).

Die §§ 171, 172 BGB sind Fälle der nach außen bekannt gemachten Innenvollmacht: eine Person wurde intern bereits bevollmächtigt (nach § 167 I Alt. 1 BGB), und dieser Vorgang wurde nun nach außen publiziert – diese Kundgebung nach außen ist keine weitere Vollmachtserteilung sondern eine reine Willenserklärung!

Der Vollmacht ist durch Auslegung nach den allgemeinen Grundsätzen (§§ 133, 157 BGB) zu entnehmen, welchen Umfang die Vertretungsmacht hat (bspw. Generalvollmacht für alle Geschäft des Vertretenen bis hin zur Einzelvollmacht für ein einziges Geschäft).

Zudem kann eine Vollmacht auch in einer Duldungs- oder einen Anscheinsvollmacht vorliegen.

#### **Grundsatz der Abstraktheit der Vollmacht**

Eine Vollmacht wird regelmäßig in Zusammenhang mit einem bestimmten **Grundgeschäft** erteilt, weil der Bevollmächtigte für die Durchführung des Grundgeschäftes Vertretungsmacht benötigt (bspw. Arbeitnehmer, der als Einkäufer für Firma eingestellt ist: Grundgeschäft ist hier der Arbeitsvertrag, der Anlass zur Erteilung der Vollmacht zum Einkauf ist).

Trotz ihres Zusammenhanges sind Grundgeschäft und daraufhin erteilte Vollmacht jedoch voneinander zu trennen, man spricht vom **Grundsatz der Abs-**

**Abstraktheit der Vollmacht.** In ihrer Wirksamkeit und ihren Wirkungen (Rechtsfolgen) ist die Vollmacht von dem ihr zugrunde liegende Rechtsverhältnis unabhängig: Bsp.:

| Vertreter/<br>Arbeitnehmer                                                                                 | Vertretener/<br>Arbeitgeber   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|
| <hr/>                                                                                                      |                               |
| Arbeitsvertrag, § 611 BGB                                                                                  |                               |
| = zugrunde liegendes Rechtsverhältnis                                                                      |                               |
| = Grund-/Innenverhältnis zwischen Vertreter und Vertretenem, welches das <b>rechtliche Dürfen</b> festlegt |                               |
| +++++                                                                                                      |                               |
| aus Anlass des Arbeitsverhältnisses                                                                        |                               |
| erteilte Vollmacht (bspw. zum Einkauf)                                                                     |                               |
| = gibt dem Vertretenen eine Rechtsmacht                                                                    |                               |
| im Außenverhältnis, durch die dessen <b>rechtl.</b>                                                        |                               |
| <b>ches</b>                                                                                                | <b>Können</b> festgelegt wird |

Eine **Ausnahme** des Grundsatzes der Abstraktheit der Vollmacht existiert hinsichtlich ihres Erlöschens: nach § 168 S. 1 BGB bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht nach dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis, d.h. erlischt das Grundverhältnis (Arbeitsvertrag), so erlischt auf die Vollmacht. In ihrem Fortbestehen ist die Vollmacht also vom ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnis abhängig (Problem: Rechtsscheintatbestände der §§ 170 – 173: die einem Dritten gegenüber erklärte Vollmacht (Außenvollmacht) sowie die nach außen bekannt gemachte Innenvollmacht bleiben solange wirksam, bis sie in der gleichen Weise zurückgenommen sind, in der sie erteilt wurden, d.h. die externe Vollmacht kann das zugrunde liegende Rechtsverhältnis überdauern). Zudem kann die Vollmacht gemäß § 168 S. 2 BGB auch gesondert widerrufen werden.

#### Missbrauch der Vertretungsmacht

- = Fälle, in denen der Vertreter sein rechtliches Dürfen überschreitet, sein Verhalten aber von der Vollmacht gedeckt ist
- Das rechtliche Dürfen ergibt sich aus dem Innenverhältnis (Vertreter- Vertretenem).
  - Das rechtliche Können bestimmt sich nach dem Umfang der Vollmacht.

Bsp.: Arbeitnehmer ist als Einkäufer angestellt, jedoch mit Einkaufsobergrenze eines Warenwertes in Höhe von 10.000 €. Arbeitnehmer schließt nun mit Drittem Kaufvertrag über Waren im Wert von 20.000 €.

→ im Innenverhältnis (Arbeitnehmer-Arbeitnehmer) ergibt sich das rechtliche Dürfen eines Einkaufs bis zu 10.000 €

→ dieses rechtliche Dürfen hat der Arbeitnehmer bei seinem Handeln als Bevollmächtigter (rechtliches Können) im Außenverhältnis überschritten  
→ Lösung: aufgrund der Abstraktheit der Vollmacht spielt es für die Wirksamkeit der Vertretung im Außenverhältnis keine Rolle, ob der Vertreter seinen Verpflichtungen gegenüber dem Vertretenen, die sich aus dem Innenverhältnis ergeben, nachkommt, d. h. ein Missbrauch geht grds. zu Lasten des Vertretenen. Grundgedanke für die Abstraktheit der Vollmacht ist also der Schutz des Geschäftspartners/ Dritten, der von Beschränkungen im Innenverhältnis keine Kenntnis hat und sich auf die Wirksamkeit der Vertretung verlassen können soll.

(Weitere) **Ausnahme** vom Grundsatz der Abstraktheit der Vollmacht: in den Fällen, in denen Vertreter und Dritter bewusst Zusammenwirken, um den Vertretenen zu schädigen (sog. **Kollusion** = sittenwidrig nach § 138 I BGB), oder der Missbrauch der Vertretungsmacht durch den Vertreter für den Dritten evident ersichtlich ist (sog. **Evidenz**; Lösung über § 177 analog (hL) oder § 242 BGB (Rspr.)), schlägt sich die Pflichtverletzung im Innenverhältnis auch auf das Außenverhältnis durch, so dass der Vertretene grds. nicht gebunden wird.

Vertreter ohne Vertretungsmacht, §§ 177 ff BGB (gleiches gilt für den Boten ohne Botenmacht)

Hat der Vertreter ohne Vertretungsmacht als falsus procurator gehandelt, so sind die §§ 177 ff. BGB anzuwenden, wonach die Wirksamkeit des durch den Vertreter geschlossenen Vertrages von der Genehmigung (§ 184 BGB) des Vertretenen ab; der Vertrag gilt bis dahin als schwebend unwirksam.

→ genehmigt der Vertretene: Vertrag von Anfang an wirksam (Erfüllung)  
→ verweigert der Vertretene die Genehmigung: der Vertretene ist nicht aus Vertrag gebunden; der Dritte muss sich gemäß § 179 BGB an den vermeintlichen Vertreter halten und hat ein Wahlrecht, ob er vom vermeintlichen Vertreter Erfüllung oder Schadensersatz fordert:

- § 179 I BGB: der vermeintliche Vertreter wusste, dass er keine Vertretungsmacht hatte und ist zum Ersatz des positiven Interesses verpflichtet (der Dritte ist so zu stellen, wie er bei ordnungsgemäßer Erfüllung stünde – ersetzt wird also der Schaden, der entsteht, weil nicht erfüllt wird).

- § 179 II BGB: der vermeintliche Vertreter hat Mangel seiner Vertretungsmacht nicht gekannt und ist zum Ersatz des negativen Interesses verpflichtet (der Geschädigte ist so zu stellen wie er stünde, wenn er nie was von dem Vertrag gehört hätte – ersetzt wird also der Schaden, der entsteht, weil auf die Gültigkeit des Vertrages vertraut wurde).

- § 179 III BGB gibt einen Haftungsausschluss bei Kenntnis oder Kennenmüssen des Dritten vom Fehlen der Vertretungsmacht